

Vertrag über Entsorgungsdienstleistungen

(Container- und Behälterbereitstellung und zentral koordiniertes Abfallmanagement)

zwischen

Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen,

Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen,

vertreten durch die Geschäftsführerinnen Dr. Dorothea Dreizehnter und Heike Penon,

- nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt –

und

Der Firma _____

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

Präambel

Die Gesundheit Nord gGmbH, Klinikverbund Bremen (GeNo) ist einer der größten kommunalen Krankenhauskonzerne in der Bundesrepublik. Zum Unternehmen gehören die vier Krankenhäuser (Standorte) Klinikum Bremen-Mitte, Klinikum Links der Weser, Klinikum Bremen-Ost und Klinikum Bremen-Nord sowie das medizinische Versorgungszentrum Bremen (MVZ). Die rund 8.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versorgen jährlich ca. 120.000 Patienten stationär und teilstationär und weitere 200.000 Patienten ambulant. Das Spektrum der medizinischen Leistungen reicht von der Versorgung von Unfallopfern bis zu hochspezialisierten Operationsmethoden, von der Geburtshilfe bis zur Altersmedizin, von der Transplantation bis zur Rehabilitation. Der Klinikverbund deckt mit seinem Spektrum der medizinischen Leistungen fast alle medizinischen Disziplinen ab.

Im Rahmen dieses Vertrages soll in Zusammenarbeit mit einem geeigneten und zuverlässigen Partner ein zentral koordiniertes Management von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen zur zentralen Koordination des Abfallmanagements etabliert werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§1

Vertragsgegenstand

(1)

Gegenstand dieses Vertrages ist die Container- bzw. Behälterbereitstellung und ein zentral koordiniertes Abfallmanagement durch den Auftragnehmer an den jeweiligen Standorten des Auftraggebers. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer mit der Erbringung folgender abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen beauftragt:

- ☐ Container- und Behälterbereitstellung an den Standorten des Auftraggebers gem. Leistungsbeschreibung 3.1
- ☐ Durchführung eines koordinierten Abfallmanagements, insbesondere Logistik und Entsorgung der Abfälle gem. Leistungsbeschreibung

Bezüglich der Einzelheiten sowie der konkreten Anforderungen an die Leistungserbringung wird auf die Leistungsbeschreibung, Anlage 1 zu diesem Vertrag sowie die weiteren mitgeltenden und konkretisierenden Unterlagen verwiesen.

(2)

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach Maßgabe des § 22 Satz 1 KrWG. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungszuständigkeit des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

§2

Vertragsgrundlagen

(1)

Zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers, die Anforderungen an den Auftragnehmer und von ihm beauftragte Dritte sowie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung werden die Vertragsinhalte durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt bzw. konkretisiert:

- diesen Vertrag über Entsorgungsdienstleistungen,
- die Leistungsbeschreibung, Anlage 1
- die weiteren Vergabeunterlagen und Bieterinformationen des Vergabeverfahrens „Entsorgungsdienstleistung für die GeNo / Zentral koordiniertes Management von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung“, Anlagen 2 bis 4
- das von dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot, nebst allen Anlagen und dort eingetragenen Preisen und, Anlagen 5-7
- die VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger vom 23.09.2003, Beilage Nr. 178 a).

Ergänzend gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(3)

Etwaige Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB des Auftragnehmers sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§3

Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle

(1)

Gegenstand der Entsorgungsverpflichtung des Auftragnehmers sind die in der Anlage 1 und Anlage 3 der Leistungsbeschreibung benannten Abfälle.

(2)

Die Mengenangaben und Leistungsdaten aus der Leistungsbeschreibung basieren auf den aktuell vorliegenden Werten. Der Auftragnehmer hat selbst die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in der Leistungsbeschreibung ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Mengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu dem Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom Auftragnehmer daraufhin zugrunde gelegten Prognosen sowie den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Mengen bzw. sonstigen Leistungsannahmen sind nicht auszuschließen. Diese berechtigen keinen Vertragspartner, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Mengenangaben sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Richtigkeit. Durch das dynamische Betriebsgeschehen auf dem Gelände des Auftraggebers können sowohl die tatsächlichen Jahresmengen als auch die Anzahl der angegebenen Behälter, Entleerungen und Transporte von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Daten abweichen. Zudem können die Abfallmengen und die Anzahl der angegebenen Behälter, Entleerungen und Transporte auch saisonal schwanken.

(3)

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung bzw. Qualität der zu entsorgenden Abfälle (zum Beispiel Störstoffanteil oder Heizwert der Abfälle). Leistungsgegenstand ist die Entsorgung aller Abfälle die beim Auftraggeber anfallen. Der Auftragnehmer muss die Zusammensetzung der Abfälle aus eigener Fachkunde einschätzen. Tatsächliche Abweichungen von der Einschätzung des Auftragnehmers berechtigen ihn nicht zu einer Preisanpassung.

(4)

Will sich der Auftragnehmer darauf berufen, dass der übernommene Abfall nicht dem in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Abfall entspricht bzw. vertragswidrige Störstoffe, Fehlwürfe oder Ähnliches enthält, so dass eine Entsorgung in der vom Auftragnehmer bedienten Entsorgungsanlage nicht erfolgen kann, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Beifügung der maßgeblichen Informationen (Zeitpunkt der Abholung beim Auftraggeber, Zeitpunkt des Abladens bei der Entsorgungsanlage, usw.) und einer Bilddokumentation anzuzeigen. Einer Verletzung dieser unverzüglichen Anzeigepflicht führt zum Ausschluss sämtlicher Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber wegen vermeintlich enthaltener Störstoffe, Fehlwürfen oder Ähnlichem bzw. einer vermeintlichen Lieferung von Abfällen, die nicht der Leistungsbeschreibung entsprechen. Der Nachweis, dass in dem vom Auftraggeber übernommenen Abfällen Störstoffe, Fehlwürfe oder Ähnliches enthalten sind und diese Abfälle nicht den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprechen, obliegt dem Auftragnehmer.

§4

Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- an den vom Auftraggeber in den Anlage 2.1-2.7 der Leistungsbeschreibung definierten Standorten Container, Pressen und Behälter für die Müllentsorgung auf- und bereitzustellen
- ein koordiniertes Abfallmanagement einschließlich entsprechender Managementleistungen zu erbringen sowie eine zentral koordinierte Abfallentsorgung durchzuführen, insbesondere,
 - die Erfassung,

- die Sammlung,
- die Bereitstellung,
- die Abholung,
- die Entsorgung,

der in der Leistungsbeschreibung in den Anlagen 1.1-1.5 und 3 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Abfälle entsprechend den dort detailliert definierten Anforderungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Rahmen insbesondere zur Einhaltung der unter 2.3 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Mindest-Servicelevel (SLA).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, die Abfälle vollständig, dauerhaft und endgültig zu entsorgen. Betriebliche Störungen und Unterbrechungen, die die Abnahme der angelieferten Abfälle gefährden könnten, sind umgehend zu beheben und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von technischen Störungen oder einer auf anderen Gründen zurückgehenden Nichtverfügbarkeit der von dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten eigenen oder fremden Entsorgungsanlage, ist der Auftragnehmer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, verpflichtet, die Abfälle anderweitig zu entsorgen, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Mehrkosten entstehen. Der Auftragnehmer wird für den Fall der Nichtverfügbarkeit der Entsorgungsanlage einen Ausfallverbund mit einer eigenen anderen Anlage sichern oder mit Betreibern anderer Anlagen vereinbaren.

Im Falle von Leistungsstörungen oder Umständen die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechend des unter 2.4 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Eskalationsverfahrens zu informieren und auf eine Lösung hinzuwirken.

(2)

Der Auftragnehmer und durch ihn beauftragte Dritte haben die Entsorgungswege der Abfälle und die Entsorgungsanlagen in Textform per E-Mail offen zu legen.

(3)

Der Auftragnehmer und gegebenenfalls von ihm für die Leistungserbringung beauftragte Dritte müssen für die vertragsgegenständlichen Leistungen als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein. Die Zertifizierung ist über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt vor allem für die mit der operativen Leistung beauftragte Niederlassung des Auftragnehmers und die genutzte(n) Entsorgungsanlage(n).

(4)

Der Auftragnehmer und gegebenenfalls von ihm für die Leistungserbringung beauftragte Dritte sind verpflichtet, auf Mitteilung in Textform per E-Mail des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 24 Stunden Container, Pressen und Behälter bereitzustellen, zu leeren oder abzuholen. Die Frist zur Stellung, Leerung, oder Abholung der Container, Pressen bzw. Behälter beginnt erst mit der Aufforderung in der vorstehend beschriebenen Form.

(5)

Ist der Auftragnehmer selbst Betreiber der Entsorgungsanlage, ist er verpflichtet, diese nach allen jeweils geltenden Vorschriften und behördlichen Anordnungen sowie dem jeweiligen Stand der Technik sicher zu betreiben und stets in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten, damit er jederzeit seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Er ist insbesondere verpflichtet, die Festlegungen in behördlichen Bescheiden (Zulassungen, nachträgliche Anordnungen etc.), die die Errichtung und den Betrieb der Anlagen betreffen, zu beachten. Ist der Auftragnehmer selbst nicht

Betreiber der Entsorgungsanlage, haftet er gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Betreiber der Entsorgungsanlage entsprechend verpflichtet wird und die entsprechenden Vorgaben einhält.

(6)

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Entsorgungsanlage im Einklang mit allen abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen und untergesetzlichen Anforderungen sowie unter voller Beachtung der Vorgaben der Anlagengenehmigung betrieben wird.

(7)

Der Auftragnehmer ist zur Übernahme der Abfälle an den in der Leistungsbeschreibung benannten Übergabestellen verpflichtet. Die Übernahme der Abfälle erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem die Abfallbehälter vom Auftragnehmer entleert, gewechselt oder abgeholt werden. Mit der Übernahme gehen Eigentum und Besitz an den Abfällen von dem Auftraggeber auf den Auftragnehmer über.

(8)

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören auch sämtliche Transporte der Abfälle von der Übergabestelle zur Entsorgungsanlage und von dort zu den weiteren Anlagen zur Behandlung der in der Entsorgungsanlage entstehenden Behandlungsprodukte, einschließlich etwaigen Zwischenumschlags.

(9)

Der Auftragnehmer hat für die Leistungserbringung nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen, das über die zur Abstimmung und Abwicklung der Vorgänge erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer der Vertragsdurchführung, die nachgewiesene Sach- und Fachkunde aufrecht zu erhalten. Für die Erfüllung von arbeits- und versicherungsrechtlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er hat entsprechende Belehrungen des eingesetzten Personals in jeder Hinsicht eigenverantwortlich durchzuführen.

(10)

Der Auftragnehmer hat einen sachkundigen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu benennen, die dem Auftraggeber als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung für alle Fragen der regulären Auftragserfüllung im Tagesgeschäft sowie bei allen Störungen und sonstigen Fragen während der üblichen Geschäftsöffnungszeiten zur Verfügung stehen. Sie zeichnen verantwortlich für die Abhilfe aller angefragten Ereignisse (Störungen, Beschwerden etc.) im Rahmen der vereinbarten Fristen.

(11)

Der Auftragnehmer erstellt zu jeder Stofffraktion einmal jährlich, spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres, eine Marktübersicht in tabellarischer Form. Die Marktübersicht umfasst mindestens drei Vergleichsangebote, die in Textform per E-Mail am Markt einzuholen sind.

(12)

Der Auftragnehmer hat eine detaillierte und digitale Dokumentation aller Entsorgungsvorgänge zu führen und dem Auftraggeber entsprechend den unter 2.1 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Inhalte und Anforderungen bereitzustellen. Zudem stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen

monatlichen Bericht auf Basis der Dokumentation bis spätestens zum letzten Werktag des Folgemonats in Textform per E-Mail zur Verfügung.

§5

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1)

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig, wenn dem Auftraggeber in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.

(2)

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

(3)

Der Auftraggeber ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag für den Auftragnehmer ergebenden Verpflichtungen auf ihre Einhaltung zu kontrollieren und zu überwachen; dabei kann sich der Auftraggeber eines von ihm beauftragten Dritten bedienen. Bei nicht-Einhaltung von Verpflichtungen ist der Auftragnehmer entsprechend des unter 2.4 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Eskalationsverfahrens zu informieren und auf eine Lösung hinzuwirken.

(4)

Der Auftraggeber ist berechtigt, Container, Pressen und Behältnisse mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende abzubestellen. Die Abbestellung muss eindeutig und in Textform per E-Mail vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gerichtet werden. Für abbestellte Container, Pressen und Behältnisse fallen keine Mietkosten für den Auftraggeber an.

§ 6

Unterauftragnehmer

(1)

Der Auftragnehmer darf nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (dort unter 2. Anforderungen an den Auftragnehmer) Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen beauftragen.

(2)

Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (das heißt Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

(3)

Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – vereinbart werden, als die zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmers zu benennen.

(4)

Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, hat der Auftragnehmer für das Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für sein eigenes zu haften.

(5)

Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in § 4 dieses Vertrages genannten Pflichten auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.

(6)

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt. Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

§7

Vergütung und Abrechnung

(1)

Für die auf Grundlage dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Vergütung bzw. zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen Verwertungserlös auf Grundlage der im Angebot genannten Preise bzw. Verwertungserlöse und Rabatte. Mit diesen Vergütungen sind sämtliche Entsorgungsleistungen, die auf Grundlage dieses Vertrages und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer zu erbringen sind, vergütet. Zu allen Netto-Vergütungen ist die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer zu addieren.

(2)

Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seiner Vergütungen und Verwertungserlöse alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Bei der Vergütung nach Absatz 1 handelt es sich bis zum 30.09.2028 um einen Festpreis, der keiner Preisanpassung unterliegt.

(3)

Preisvorteile und Kosteneinsparungen, die der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit durch die Ablösung bestehender Entsorgungsverträgen mit Drittanbietern erzielt, müssen an den Auftraggeber weitergegeben werden. Der Auftragnehmer wird mit einem Anteil von 25% an den Kosteneinsparungen beteiligt.

(4)

Der von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber zu zahlende Verwertungserlös für die Vermarktung des Altpapiers unterliegt einer monatlichen Preisanpassung. Der Verwertungserlös ist jeweils zum 01. eines jeden Monats, erstmalig zum 01.10.2026 durch nachfolgender Preisgleitklausel anzupassen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist:

Formel: $E = E0 \times (AP/AP0)$

Legende:

E = Verwertungserlös für den Vormonat der Abrechnung

E0 = Verwertungserlös gemäß Angebot des AN

AP = Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Großhandelsverkaufspreise, „Altmetalle und Altpapier (Basis 2021=100), Gemischtes Altpapier“ für den Vormonat des Abrechnungsmonats.

AP0 = Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Großhandelsverkaufspreise, Altmetalle und Altpapier (Basis 2010=100), Gemischtes Altpapier (B 12-1.02) für den Monat August 2026 (Indexwert 2021=100)

(5)

Der von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber zu zahlende Verwertungserlös für die Vermarktung des Mischschrottes unterliegt einer monatlichen Preisanpassung. Der Verwertungserlös ist jeweils zum 01. eines jeden Monats, erstmalig zum 01.10.2026 nach folgender Preisgleitklausel anzupassen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist:

Formel: $E = E0 \times (AP/AP0)$

Legende:

E = Verwertungserlös für den Vormonat der Abrechnung

E0 = Verwertungserlös gemäß Angebot des AN

AP = Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Großhandelsverkaufspreise, Altmetalle und Altpapier (Basis 2010=100), Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl, für den Vormonat des Abrechnungsmonats.

AP0 = Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Großhandelsverkaufspreise, Altmetalle und Altpapier (Basis 2010=100), Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl, für den Monat August 2026 (Indexwert 2021=100)

(6)

Der von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber zu zahlende Verwertungserlös für die Vermarktung der Elektronikaltgeräte unterliegt einer monatlichen Preisanpassung. Der Verwertungserlös ist jeweils zum 01. eines jeden Monats, erstmalig zum 01.10.2026 nach folgender Preisgleitklausel anzupassen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist:

Formel: $E = E0 \times (AP/AP0)$

Legende:

E = Verwertungserlös für den Vormonat der Abrechnung

E0 = Verwertungserlös gemäß Angebot des AN

AP = Der von der Zeitschrift Europäischer Wirtschaftsdienst Recycling und Entsorgung (EUWID) veröffentlichte mittleren Index für „Sorte 4 Shredderschrott“ für den Vormonat des Abrechnungsmonats.

AP0 = Der von der Zeitschrift Europäischer Wirtschaftsdienst Recycling und Entsorgung (EUWID) veröffentlichte mittleren Index für „Sorte 4 Shredderschrott“ für den für den Monat August 2026 (Indexwert 2021=100)

(7)

Gemischte Siedlungsabfälle 20 03 01 sind andienungspflichtige Restabfälle, die nach dem bremischen Ortsgesetz abzurechnen sind.

(8)

Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist – soweit in den Preisblättern angegeben - die Anzahl der vom Auftragnehmer gestellten Abfallbehälter, die Menge der vom Auftragnehmer übernommenen Abfälle, die pauschale Vergütung der Transporte und Entleerungen, sowie des zentralen Abfallmanagements. Maßgebend für die Mengenberechnung der Abfälle sind die auf der Entsorgungsanlage auf einer amtlich geeichten Waage ermittelten Gewichte. Dem Auftraggeber wird über die jeweilige Anlieferung ein Lieferschein mit dem Aufdruck der jeweiligen Gewichtsangabe ausgehändigt. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

(9)

Die Rechnungen sind monatlich pro Standort des AG zu erstellen. Die Kosten sind pro Abfallfraktion aufzuschlüsseln. Logistik- und Entsorgungskosten sind zu trennen. Alle Rechnungen Dritter und Anlagen werden dem AG monatlich in digitaler Form zugestellt.

Die Abrechnung der Vergütung und Verwertungserlöse erfolgt monatlich bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (gleich Abrechnungsmonat). Die Auftragsnummer des Auftraggebers (TRAS-Nr.) ist auf der jeweiligen Rechnung und dem jeweiligen Leistungsschein anzugeben. Der Auftragnehmer hat den Rechnungen folgende Unterlagen beizufügen:

- Leistungsschein
- Wiegeschein
- bei gefährlichen Abfällen Übernahmeschein in Kopie
- bei gefährlichen Abfällen Begleitschein in Kopie (Original über eANV)
- Indexlisten zur Berechnung der Verwertungserlöse

(10)

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit von dem Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

(11)

Zahlungen sind durch den Auftraggeber spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Post oder das Postgeldinstitut.

§ 8

Vertragsstrafe

(1)

Vom Auftragnehmer verschuldete Verzögerungen in der Abholung, Entleerung und Stellung von Container, Pressen und Behältern können vom AG, nach erfolglosem Ablauf einer von ihm in Textform per E-Mail gesetzten Frist von einem Werktag mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 € pro begonnen Werktag sanktioniert werden, bis der Auftragnehmer die Abholung, Entleerung oder Stellung durchgeführt hat oder der Auftraggeber eine Ersatzvornahme tätigt, es sei denn, der Auftragnehmer wäre zur Annahmeverweigerung berechtigt oder hätte diese nicht zu vertreten.

(2)

Vom Auftragnehmer verschuldete Verzögerungen in der Abholung, Entleerung und Stellung von Container, Pressen und Behältern mit besonders kritischen Abfallarten können vom Auftraggeber, nach erfolglosem Ablauf einer von ihm in Textform per E-Mail gesetzten Frist von einem Werktag mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € pro begonnen Werktag sanktioniert werden, bis der Auftragnehmer die Abholung, Entleerung oder Stellung durchgeführt hat oder der Auftraggeber eine Ersatzvornahme tätigt, es sei denn, der Auftragnehmer wäre zur Annahmeverweigerung berechtigt oder hätte diese nicht zu vertreten. Als besonders kritische Abfallarten gelten infektiöser Abfall, zytotoxische und zytostatische Abfälle, Lebensmittelabfälle bei Schädlingsbefall.

(3)

Ab dem 4. gleichartigen Verstoß nach §8 (1) und §8 (2) innerhalb eines Kalendermonats ist der Auftraggeber berechtigt eine zusätzliche Vertragsstrafe von 1.000,00€ festzusetzen.

(4)

Schuldhaftes Verzögerungen bei der Bereitstellung des monatlichen Berichtes nach §4 Abs. 12 kann der Auftraggeber nach Ablauf einer in Textform per E-Mail gesetzten Frist von einem Werktag solange mit einer Vertragsstrafe von 150€ je angefangenem Werktag sanktionieren, bis der Bericht zur Verfügung gestellt wird.

(5)

Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % der Nettoauftragssumme, gerechnet über die Vertragslaufzeit.

(6)

Andere und weitergehende Rechte des Auftraggebers wegen Vertragsverletzung bleiben durch die vorstehenden Vertragsstrafen und Regelung unberührt; dies gilt insbesondere für Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche sowie Kündigungsrechte. Vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gezahlte Vertragsstrafen werden gegebenenfalls auf einen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers angerechnet.

§ 9

Haftung, höhere Gewalt, Leistungshindernisse

(1)

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen dieses Vertrages für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, insbesondere für Schäden durch unsachgemäßen Transport, Lagerung oder Entsorgung

derselben entstehen. Er haftet in diesem Rahmen insbesondere für die strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, u.a. für die Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden. Dies gilt auch für Handlungen eines Vertreters oder der von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Erfüllungsgehilfen oder von ihm beauftragte Dritte.

(2)

Dem Auftragnehmer obliegen während Ausführung der vertragsgegenständlichen Pflichten die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht für seinen Leistungsbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung, Leerung und Abholung der vertragsgegenständlichen Container, Behälter und sonstigen Gerätschaften. Der Auftragnehmer ist in diesem Rahmen insbesondere verpflichtet, etwaige Gefahrenbereiche, die bei der Ausführung seiner vertragsgegenständlichen Pflichten entstehen, angemessen abzusichern. Er stellt erforderliche Warnschilder, Absperrungen und Beleuchtungen auf.

(3)

Der Auftraggeber ist über etwaige Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4)

Die Haftung des Auftraggebers dem Auftragnehmer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Auftraggeber haftet insbesondere nicht für Schäden aller Art, die dem Auftragnehmer oder Dritten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der Auftragnehmer von jeglichen damit in Verbindung stehenden Ansprüchen einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Schäden erhoben werden, freizustellen.

(5)

Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruht bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses seine Pflicht zur Vertragserfüllung. Der Auftragnehmer hat seine Verhinderung und den Verhinderungsgrund und den Wegfall dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als höhere Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Entsorgungsmöglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Leistungen gehindert, ist der Auftraggeber berechtigt, die jeweiligen Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

(6)

Ist die Abholung witterungsbedingt eingeschränkt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistung unmittelbar und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages nach Wegfall des witterungsbedingten Hindernisses nachzuholen.

(7)

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen (z.B. nicht ordnungsgemäße Entsorgung, nicht rechtzeitige Abholung des Abfalls, bei Verstößen gegen wesentliche SLA) gegen vertragliche Leistungen ist der AG berechtigt, die jeweilige Leistung, nach Ablauf einer von ihm in Textform per E-Mail gesetzten Frist von 2 Werktagen in eigener Regie auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme.

§ 10

Versicherung, Sicherheitsleistung

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich innerhalb einer Woche nach Abschluss des Vertrages, zur Abdeckung der vertraglichen Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen pro Schadensfall müssen mindestens betragen:

- Betriebshaftpflichtversicherung mit mind. 5 Mio. EUR pauschal für Personen,- und Sach- und Vermögensschäden.
- Umwelthaftpflichtversicherung mit mind. 5 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Umweltschadensversicherung mit mind. 5 Mio. EUR für Kosten nach dem Umweltschadengesetz

§ 11

Laufzeit des Vertrages und Kündigung

(1)

Das Vertragsverhältnis beginnt am **01.10.2026** und wird befristet für einen Zeitraum von 24 Monaten geschlossen, so dass es mit Ablauf des **30.09.2028** automatisch endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Dem Auftraggeber wird ein zweimaliges Optionsrecht eingeräumt, den Vertrag nach Ablauf der Befristung jeweils um 12 Monate zu verlängern. Die Option muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit, mithin bis zum 30.06.2028 bzw. 30.06.2029, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer ausgeübt werden. Macht der Auftraggeber von seinem Optionsrecht Gebrauch, sind beide Vertragspartner berechtigt, zum 01.10. des jeweiligen Jahres, eine Anpassung der Vergütung auf Basis des Verbraucherpreisindex (Stichtag 01.06. des Jahres) zu vereinbaren.

(2)

Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3)

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung nicht nachkommt;
- der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird.

(4)

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§12

Schlussbestimmungen

(1)

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden sind unwirksam.

(2)

Bei Änderungen abfallrechtlicher, abfallwirtschaftlicher oder sonstiger Anforderungen betreffend die Pflichten aus diesem Vertrag sowie bei Änderungen des Betriebsgeschehens beim Auftraggeber sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag den geänderten Umständen, soweit rechtlich zulässig anzupassen. Der Auftraggeber ist dabei berechtigt, solche Vertragsanpassungen zu verlangen, die dem Auftragnehmer zumutbar sind und durch eine Änderung des Entsorgungssystems bedingt werden. Eine Änderung des Entsorgungssystems liegt vor allem auch dann vor, wenn der Betrieb von bestimmten Betriebsgebäuden über die Angaben der Leistungsbeschreibung hinaus eingestellt wird oder über die Angaben in der Leistungsbeschreibung hinaus neue Betriebsgebäude in Betrieb genommen werden.

(3)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Stadt Bremen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchem Grund, wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt; dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Bestimmung entgegen dem ausdrücklichen Willen der Parteien gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen sollte. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer

Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung zu ergänzen.

Bremen, den _____, den _____

Gesundheit Nord gGmbH
Klinikverbund Bremen

Auftragnehmer

Gesundheit Nord gGmbH
Klinikverbund Bremen